

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021, 20.00 Uhr, im Saal Fadacher

1. Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept gemäss Art. 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 (Stand: 30.11.2021) soll die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von teilnehmenden Personen verhindert sowie besonders gefährdete Personen geschützt werden.

2. Übergeordnete Vorgaben

a) Bund

- Für Gemeindeversammlungen gilt die Beschränkung der Personenzahl nach Art. 19 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht.
- Für Gemeindeversammlungen ist eine Zertifikats-Zugangsbeschränkung nicht zulässig (Art. 19 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie im Aussenbereich besteht überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann, eine generelle Maskenpflicht.
- Der Veranstalter muss
 - a. ein Schutzkonzept nach Artikel 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage erarbeiten und umsetzen;
 - b. eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes und als Kontaktperson für die Behörden zuständig ist.
- Generelle Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):
 - a. Abstand halten (1,5 Meter);
 - b. Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist;
 - c. Gründlich Hände waschen oder desinfizieren;
 - d. Händeschütteln vermeiden;
 - e. in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Besondere Schutzmassnahmen für Personen der Risikogruppe.

3. Risikobeurteilung

In Dietlikon nahmen an der Dezember-Versammlung in den vergangenen 10 Jahren im Durchschnitt 125 Personen teil (Minimum: 50 / Maximum: 200). Der Fadacher-Saal bietet in der Konzertbestuhlung Platz für ca. 420 Personen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern kann somit nicht in jedem Fall eingehalten werden. Es besteht damit ein erhöhtes Infektionsrisiko.

An der Gemeindeversammlung besteht eine generelle Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Die Gemeinde stellt Hygiene-Masken zur Verfügung.

Für Personen, die einer Risikogruppe angehören und/oder aus besonderen Gründen keine Maske tragen können, ist ein gesonderter Bereich mit genügend Abstand im Saal vorbereitet. Die betroffenen Personen teilen den Organisatoren beim Betreten des Gebäudes mit, dass sie einer Risikogruppe angehören und separat sitzen wollen.

4. Schutzmassnahmen Versammlung

4.1. Generelle Massnahmen für alle Teilnehmenden (inkl. Gäste, Mitwirkende und Organisatoren)

Für alle Teilnehmenden gilt im und vor dem Gebäude eine generelle Maskenpflicht. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Rednerinnen und Redner, während der Dauer der Wortmeldung.

Alle Teilnehmenden halten die unter Ziffer 2 aufgeführten Hygiene- und Verhaltensvorschriften ein. Es stehen Händedesinfektionsmittel und Waschbecken mit Seife zur Verfügung.

Für die Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken stehen genügend Abfallerimer zur Verfügung.

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

4.2. Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 11 Covid-19-Verordnung besondere Lage

Alle Anwesenden geben ihre Kontaktdaten bekannt (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und Sitzplatznummer). Die Kontaktdaten werden durch die Teilnehmenden auf einem zur Verfügung gestellten Formular erfasst. Das Formular wird mit einer versiegelten Urne eingesammelt.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden. Sie werden bis 14 Tage nach der Gemeindeversammlung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet.

Wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab, besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle. Diese hat die Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen.

4.3. Verzicht auf gedruckte Broschüren

Auf eine Abgabe von gedruckten Broschüren wird verzichtet. Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden. Auf Wunsch wird sie den Stimmberechtigten per Post zugestellt.

4.4. Wortmeldungen / Diskussion

Für Wortmeldungen stehen zwei Ständer-Mikrofone zur Verfügung. Die Gemeindepräsidentin erteilt den Stimmberechtigten das Wort. Dabei wird ein Mikrofon zugewiesen.

Die Mikrofone werden mit einem Plastiksack geschützt. Nach jeder Rednerin bzw. jedem Redner wird der Plastiksack gewechselt oder das Mikrofon desinfiziert.

4.5. Verzicht auf Apéro

Auf den Apéro im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird verzichtet.

4.6. Verhalten nach der Gemeindeversammlung

Die Teilnehmenden werden ersucht, sich vor und im Anschluss an die Gemeindeversammlung nicht im oder vor dem Fadachersaal aufzuhalten. Menschenansammlungen von mehr als 50 Personen im öffentlichen Raum sind verboten. Sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Gesichtsmaske getragen werden.

Teilnehmende, welche nach der Versammlung Krankheitssymptome aufweisen, machen einen Corona-Test oder kontaktieren eine Ärztin/einen Arzt. Betroffene bleiben zu Hause und vermeiden alle Kontakte zu anderen Personen bis das Testergebnis vorliegt.

5. Schutzmassnahmen Infrastruktur

5.1. Saal

Der Saal wird vor der Gemeindeversammlung ausreichend gelüftet. Während der Versammlung bleiben die Fenster nach Möglichkeit geöffnet.

Stellt sich an der Versammlung heraus, dass der Saal zu klein ist, so wird die Gemeindeversammlung vertagt.

5.2. Tisch der Versammlungsleitung

Sofern mehrere Personen ein Mikrofon benutzen, wird es mit einem Plastiksack geschützt oder regelmässig desinfiziert.

5.3. Eingang Gebäude

Im Foyer des Fadachersaals werden

- Hygienemasken zur Verfügung gestellt;
- Vorrichtungen zur Händedesinfektion bereitgestellt;
- mittels Plakaten auf die Abstands- und Hygieneregeln des Bundes aufmerksam gemacht.

5.4. Sitzordnung

Zwischen den Teilnehmenden ist jeweils ein Platz freizulassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familienmitglieder und Personen, die im gleichen Haushalt wohnen.

5.5. Separater Bereich gemäss Ziffer 3

Zum Schutz von besonders gefährdeten Personen oder von Personen, die keine Maske tragen können und/oder ihre Kontaktdaten nicht angeben wollen, steht ein separater Bereich zur Verfügung, in welchem die Abstandsvorschriften eingehalten werden können.

Für diese Personen besteht keine freie Platzwahl. Ihnen werden die Sitzplätze zugewiesen.

5.6. Presse und Gäste

Für Presse und Gäste stehen besondere markierte Plätze zur Verfügung.

Sofern der Platz nicht ausreicht, können Gäste ausgeschlossen oder zahlenmässig beschränkt werden. Sie werden auf das später aufliegende und im Internet veröffentlichte Protokoll verwiesen.

5.7. Toiletten

Die Toiletten stehen den Teilnehmenden zur unter Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG zur Verfügung. Es werden Hände- und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die WC-Anlagen werden während der Versammlung nicht gereinigt.

6. Verantwortung

Für die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist Gemeindepräsidentin Edith Zuber verantwortlich.

7. Vorbehalt

Anpassungen aufgrund geänderter Vorgaben des Bundes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Bestuhlung Fadacher-Saal
mit Schutzkonzept

